



Nachträglicher Erwerb des FH-Titels für Gesundheitsberufe – Stand der Arbeiten:

Anträge der Arbeitsgruppe OdASanté / KFH an das BBT

Die Übergangsbestimmungen des am 5.10.2005 in Kraft getretenen revidierten Fachhochschulgesetzes (FHS¹) halten fest, dass der Bund für die notwendigen Umwandlungen der nach bisherigem Recht verliehen Titel sorgt.

Im Verlaufe des Jahres 2006 hat eine Arbeitsgruppe der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) und der nationalen Dach-Organisation Gesundheit (OdASanté) in Zusammenarbeit mit der Fachkonferenz Gesundheit (FKG) der Konferenz der Fachhochschulen Schweiz (KFH) Vorschläge für den nachträglichen Erwerb des FH-Titels (NTE) im Gesundheitsbereich erarbeitet und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zugestellt. (vgl. Mitteilung BBT vom 13.12.2006)

Nach zwei klärenden Aussprachen zwischen OdASanté, KFH und BBT im Februar und März 2007 wurden dem Leistungsbereich FH des BBT folgende Anträge des Fachbereichs Gesundheit zur Überprüfung und Weiterbearbeitung vorgelegt:

- Grundsätzlich soll es für alle der FH-Stufe zugeordneten Gesundheitsausbildungen² die Möglichkeit eines nachträglichen Erwerbs des FH-Titels geben.
- Für die künftig ausschliesslich der FH-Stufe zugeordneten Studiengänge Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung und Hebamme werden folgende Voraussetzungen für den NTE vorgeschlagen: ein anerkannter Ausbildungsabschluss im entsprechenden Beruf sowie 2 Jahre anerkannte Berufspraxis und der Nachweis einer wissenschaftlich ausgerichteten Weiterbildung im Fachgebiet im Umfang von 200 Unterrichtsstunden bzw. 300 Lernstunden auf Hochschulstufe (10 ECTS) oder als gleichwertig beurteilt.
- Für die Pflege, welche weiterhin auf Stufe HF- und auf FH-Stufe angeboten wird, sind als Voraussetzungen vorgesehen: ein anerkannter Ausbildungsabschluss (DN II oder gleichwertige frühere Ausbildungen sowie dipl. Pflegefachfrau/-mann) 2 Jahre anerkannte Berufspraxis und der Nachweis einer wissenschaftlich ausgerichteten Weiterbildung im Fachgebiet im Umfang von 400 Unterrichtsstunden bzw. 600 Lernstunden auf Hochschulstufe (20 ECTS) oder als gleichwertig beurteilt.

Ausgehend von diesen Vorschlägen wird das BBT eine Revision der bestehenden Verordnung über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels³ vorbereiten und diese voraussichtlich im Juni 2007 im Rahmen einer Anhörung den interessierten Kreisen zur Stellungnahme vorlegen.

Weiterbildungen, die aufgrund ihres Umfangs und ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung für einen NTE berücksichtigt werden können, sollen von den entsprechenden Berufskonferenzen der Fachkonferenz Gesundheit der KFH in Zusammenarbeit mit den betroffenen Berufsverbänden festgelegt werden.

Nach Auswertung der Ergebnisse der Anhörung wird die revidierte Verordnung über den nachträglichen Titelerwerb voraussichtlich anfangs 2008 in Kraft gesetzt, worauf die operative Durchführung des NTE Gesundheit in den ersten Monaten 2008 einsetzen kann. Detailangaben zur Einreichung und Bearbeitung von Gesuchen folgen zu gegebener Zeit durch das BBT.

BBT, 20. März 2007 – Link zur Systematischen Sammlung des Bundesrechts: <http://www.admin.ch/cb/d/sr/sr.html>

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (SR 414.71)

² gemäss Anhang der Verordnung des EVD vom 2. September 2005 über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (SR 414.712)

³ Verordnung des EVD vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5)